

schen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Marc Dallemagne und Carlo Locchi, Brüssel, 85, rue du Prince Royal.

Der Kläger beantragt,

- folgende Handlungen aufzuheben:
 - die Entscheidung der Beklagten über die Aufhebung der Ausschreibung KOM/151/94;
 - die Ausschreibung KOM/062/97;
 - die dem Kläger am 30. Juli 1997 bekanntgegebene Entscheidung Nr. 4732 der Beklagten vom 24. Juli 1997 über die Zurückweisung der Beschwerde;
- die Beklagte zu verurteilen,
 - an den Kläger die Differenz zwischen seinen Bezügen und Bezügen, die der auf die streitige Stelle ernannte Bewerber zu Unrecht erhalten hat, als Wiedergutmachung des seit dessen widerrechtlicher Ernennung erlittenen immateriellen Schadens zu zahlen;
 - an den Kläger die Differenz zwischen seinen gegenwärtigen und den Bezügen, die er in der Besoldungsgruppe A 3 seit dem 28. April 1995 erhalten hätte, als Ersatz des erlittenen materiellen Schadens zu zahlen;
 - die gesamten Kosten zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die von der Beklagten im Anschluß an das Urteil des Gerichts vom 19. März 1997 in der Rechtssache T-21/96 (Giannini/Kommission) getroffenen Entscheidungen, die Stellenausschreibung KOM/151/94 für die Stelle des Leiters des Referats „Aushandlung und Verwaltung der Textilübereinkommen; Schuhe; Verschiedenes“ (GD I/D/I) aufzuheben und eine neue Ausschreibung KOM/062/97 für dieselbe Stelle zu veröffentlichen.

Er ist der Ansicht, daß die Argumente, mit denen die Beklagte die neue Formulierung einer Ausschreibung für dieselbe Stelle rechtfertigt, unrichtig seien; die Beseitigung der Fehler der aufgehobenen Handlung durch Erlass einer der Form nach neuen, aber mit den gleichen Fehlern behafteten Handlung verstoße gegen den Geist des Urteils des Gerichts.

Außerdem verstießen die angefochtenen Entscheidungen gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und seien ermessensmißbräuchlich.

Streichung der Rechtssache T-396/94 ⁽¹⁾

(97/C 387/48)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluß vom 3. November 1997 hat der Präsident der Ersten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-396/94 — Centrale Bewegingseenheid (CBE) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 31. 12. 1994.

Streichung der Rechtssache T-23/97 ⁽¹⁾

(97/C 387/49)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Mit Beschluß vom 3. November 1997 hat der Präsident der Zweiten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-23/97 — AEVP (Associação das Empresas de Vinho do Porto) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 26. 4. 1997.

Streichung der Rechtssache T-87/97 ⁽¹⁾

(97/C 387/50)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluß vom 3. November 1997 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-87/97 — Gustaaf van Dyck gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 31. 5. 1997.